

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nordfels GmbH (EKBs)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Nordfels GmbH und natürlichen sowie juristischen Personen (kurz Lieferant) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer EKBs.

1.3 **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer EKBs bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot & Preise

2.1 Durch eine Anfrage von Nordfels wird der Lieferant ersucht, Nordfels ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung der EKB von Nordfels zu erstellen.

2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben von Nordfels zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.3 Im Angebot sind sämtliche für Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, und mögliche sonstige Kosten ausdrücklich detailliert auszuweisen.

2.4 Für die Ausarbeitung von Angeboten oder sonstigen Projektunterlagen wird keiner Vergütung gewährt.

2.5 Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sofern nicht anderweitig vereinbart sind alle Leistungen bis zur benannten Empfangsstelle enthalten.

2.6 Sollten in Ausnahmefällen Preise nicht im Vorhinein vereinbart sein, gelten jene Preise der Auftragsbestätigung als verbindlich.

2.7 Allfällige Preiserhöhungen müssen Nordfels mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind Preiserhöhungen nur in begründeten Fällen und ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung von Nordfels möglich.

3. Bestellung & Auftragsbestätigung

3.1 Der Lieferant erhält eine schriftliche Bestellung per Post, per E-Mail (in PDF-Format) oder über andere elektronische Portale bzw. Formate.

3.2 Die Bestellung einschließlich ihrer Beilagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen) ergänzen die EKBs und können einzelne Punkte hieraus abweichend regeln.

3.3 Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist Nordfels ausschließlich bei

schriftlicher Bestätigung dieser abweichenden Auftragsbestätigung gebunden.

4. Zahlung & Konstruktionen/Werkzeuge

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung binnen 60 Werktagen nach Empfang der Rechnung und Eingang der Ware bei Nordfels, abhängig welches Ereignis später eintritt.

4.2 Bei Zahlung binnen 30 Werktagen ist Nordfels zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

4.3 Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, dass Nordfels die Ware genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass Nordfels auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.

4.4 Für allfällige Konstruktionen oder Werkzeuge die durch Nordfels entwickelt wurden, gehen die Ergebnisse und/oder Werkzeuge ins uneingeschränkte Eigentum von Nordfels über. Dies ist vom Lieferanten auf den Ergebnissen/Werkzeugen in geeigneter Form sichtbar zu kennzeichnen.

5. Leistungsausführung & Qualität

5.1 Die Lieferung und Leistung der Ware ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Beilagen, die der Bestellung beigelegt sind, beschrieben sind, auszuführen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung und Beilagen vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, technische Daten, Beschreibungen, Muster usw. bei Entwicklung und Herstellung der Ware, sofort nach Erhalt zu prüfen und die Vorgaben bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten. Der Lieferant teilt Nordfels unverzüglich allfällige Unstimmigkeiten und/oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Bestellung erkennt, mit.

5.3 Soweit die in der Bestellung und Beilagen enthaltenen Spezifikationen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat der Lieferant unter Angabe und der verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität seiner Produkte für die laufende und zukünftige Bestellungen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

5.4 Der Lieferant hat frühzeitig von jeder Qualitätsänderung unter gleichzeitiger Zusendung von Mustern zu informieren. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist Nordfels berechtigt, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet hieraus für alle direkten und indirekten Schäden.

5.5 Sind für die Herstellung bestimmter Produkte besondere Ausführungszeichnungen erforderlich, so sind diese vom Lieferanten zur Genehmigung vorzulegen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nordfels ist der Lieferant nicht berechtigt, alle oder auch nur einen Teil der erteilten Aufträge einem Unterlieferanten zu übertragen.

6. Liefer- und Leistungsfristen

6.1 Für den Fall fehlender Liefervereinbarungen gilt die Lieferung DDP nach Incoterm 2020 am Firmensitz von Nordfels als vereinbart.

6.2 Der Lieferant hat Nordfels - einschließlich dem allfällig beauftragten Spediteur oder Frachtführer - ausdrücklich auf allfällige besondere Sorgfaltsmaßnahmen, die beim Entladen (einschließlich Entpacken) zu beachten sind, hinzuweisen.

6.3 Es ist ausschließlich Sache und Aufgabe des Lieferanten, für die Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und auch für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten zu sorgen.

6.4 Sollte sich der Transport der Ware aus irgendwelchen Gründen verzögern, hat der Lieferant unverzüglich darauf hinzuweisen und etwaige daraus entstehende Kosten zu tragen.

6.5 Für den Fall, dass kein Lieferort benannt ist gilt Maximilianstraße 2, in A-490 Bad Leonfelden, Österreich als vereinbart.

6.6 Als Liefertermin gilt der Tag des Eingangs der Ware an benannter Empfangsstelle. Lieferverzögerungen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand berechtigen Nordfels, nach eigener Wahl entweder (i) die nachträgliche Lieferung und Schadenersatz wegen Verspätung zu fordern (allenfalls zuzüglich einer vereinbarten Konventionalstrafe) oder (ii) auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

6.7 Die Annahme einer verspäteten Lieferung beinhaltet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche.

6.8 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen gehen Nutzen und Gefahr der Ware auf Nordfels über, sobald die Ware an benannter Empfangsstelle auf dem Betriebsgelände eingetroffen, abgeladen und abgenommen worden ist.

6.9 Höhere Gewalt und sonstige Störungen, die bei Nordfels auftreten und die zur Einschränkung oder Einstellung der Arbeit bei Nordfels führen, befreien Nordfels für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von Annahme- und/oder mögliche Schadenersatzpflicht.

6.10 Der Lieferant, gleich ob Hersteller oder Händler, ist verpflichtet, die bestellten und zu liefernden Waren/Produkte vor Versand einer ausreichenden Qualitätsprüfung zu unterziehen, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen gem. Pkt. 5.

6.11 Der Lieferant kann sich gegenüber Nordfels nicht auf die Bestimmung des §377 UGB berufen, wonach der Käufer dem Verkäufer – wenn der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft ist – Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen hat.

6.12 Die sachgerechte Verladung und Absicherung der Ladung auf dem gewählten oder bestimmten Transportmittel gehört zum Lieferumfang des Lieferanten.

6.13 Verpackungs- und Versandkosten hat der Lieferant zu tragen.

6.14 Die beauftragte Lieferung hat frei von Beschränkungen in Folge von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

7. Annahmeverzug, Mängelrüge und Prüfung

7.1 Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle festgestellten Werte für Liefermenge, Masse, Gewicht und Qualitätsanforderung sind verbindlich. Mängel zeigt Nordfels dem Lieferanten an, sobald sie nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bei Nordfels festgestellt werden.

7.2 Der Lieferant verzichtet somit ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und einer vorbehaltlosen Genehmigung (Annahme/Abnahme). Zur Annahme/Abnahme nicht schriftlich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist Nordfels nicht verpflichtet.

7.3 Mit erhobener Mängelrüge setzt Nordfels dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung oder die kostenlose Ersatzlieferung.

7.4 Bei Nichteinhaltung der Frist ist Nordfels ohne weitere Aufforderung und/oder Mitteilung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen. Ist der Mangel wesentlich, so hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten zurückzunehmen und Nordfels den bereits bezahlten Preis zurück zu erstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. Nordfels ist in jedem Falle berechtigt, einen allfälligen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen.

7.5 Nordfels rügt allfällige Mängel grundsätzlich binnen 60 Werktagen ab Kenntnis. Die Gewährleistungsfrist beträgt, 36 Monate ab Eingang oder Abnahme.

7.6 Wird die gelieferte Ware als Bauteil in ein Produkt eingebaut, und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, kann Nordfels Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist rügen.

7.7 Im Falle einer Mängelrüge hat der Lieferant an Nordfels die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.

7.8 Ist nach Einschätzung von Nordfels zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen vom Lieferanten gelieferten Teilen vorliegen, ist Nordfels berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für die als mangelhaft erkannten Teile auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

7.9 Der Lieferant hat nach Wahl von Nordfels sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile nach Ansicht von Nordfels geeignet sind, andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Leib und Leben von Personen zu gefährden.

7.10 Zudem hat der Lieferant Nordfels jeden Schaden zu ersetzen, der durch eine derartige Austauschaktion (Rückrufaktion) entsteht.

7.11 Nordfels darf die Annahme und Bezahlung von Waren solange verweigern, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die Nordfels nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.

7.12 Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Nordfels bei der Reparatur von gelieferten Waren zu unterstützen bzw. diese kostenlos auszuführen.

8. Unser geistiges Eigentum

8.1 Ausführungsunterlagen, **Pläne**, Skizzen, und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

8.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen **Zustimmung**.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

8.4 Der Lieferant garantiert und haftet dafür, dass durch die Herstellung, Lieferung, bestimmungs- sowie vertragsgemäße Verwendung der Ware keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten), die Nordfels und ihren Kunden wegen Verletzung solcher Schutzrechte entstehen sollten.

8.5 Der Lieferant darf Nordfels Firmenkennzeichen und -marken nur mit ausdrücklicher Einwilligung und in vereinbarten Umfang auf den Produkten anbringen. Der Lieferant hat hierbei die Vorgaben von Nordfels einzuhalten.

9. Geheimhaltung

9.1 Die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten **vertraulich** zu behandeln. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen Unterprioritäten zu überbinden.

9.2 Dies gilt insbesondere für Produkte die speziell für Nordfels entwickelt werden. Alle Rechte daran stehen ausschließlich Nordfels zu. Auf Verlangen sind Nordfels sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien hierüber unverzüglich herauszugeben.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der schriftlichen Zustimmung von Nordfels offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Sie gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

10. Gewährleistung

10.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass Nordfels Lösungen und Maschinen produziert, die weltweit eingesetzt werden. Die zu liefernden Waren/Produkte müssen daher jedenfalls dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produktes, des Gebrauches des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunktes, zu dem

das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht zusätzliche ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.

10.2 Der Lieferant leistet, sofern nicht eine ausdrückliche Garantievereinbarung und/oder besondere Spezifikationserfordernisse vereinbart sind, hinsichtlich der gelieferten Ware, Gewähr für Fehlerfreiheit bei Entwicklung und Konstruktion, für Verwendung des vorgeschriebenen oder, soweit nichts vorgeschrieben, von geeignetem Material, für Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Beilagen gestellten Anforderungen.

10.3 Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Ab Übernahme der Ware (Pkt. 7.) beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu laufen.

10.4 Der Lieferant leistet Gewähr – neben der Qualität und Eigenschaften, dass die gelieferte Ware (i) funktionstüchtig ist sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und (ii) die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und -zeichen, Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen, Zertifikate etc. vorliegen.

10.5 Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Jedwedes Abweichen des Lieferanten von den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadenersatzes und Gewährleistung (wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen, etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Nordfels.

10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und Nordfels diesen Versicherungsschutz über Aufforderung nachzuweisen, die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen, sowie den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

11. Haftung

11.1 Der Lieferant haftet für seine gelieferten Waren im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

11.2 In Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit für diese Länder, in welchen die Waren eingesetzt werden, aufweisen.

11.3 Der Lieferant erklärt, dass er durch Eingehen einer im Geschäftsverkehr üblichen und ausreichenden Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass Produkthaftungsansprüche in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.

11.4 Nordfels ist berechtigt, sich hinsichtlich aller Ansprüche samt Nebengebühren beim Lieferanten schad- und klaglos zu halten, die sich auf die Mangelhaftigkeit der von ihm gelieferten Waren nach den Bestimmungen des jeweiligen Produkthaftungsgesetzes beziehen.

11.5 Im Falle der Inanspruchnahme von Nordfels im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines länderspezifischen Produkthaftungsgesetzes, ist Nordfels berechtigt den

Lieferanten zu nennen. In diesem Fall stehen Nordfels volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu.

12. **Datenspeicherung**

12.1 Unser Vertragspartner erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. unserer Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.

12.2 Personenbezogene Daten, die an Nordfels übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung unserer Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt unser Kunde seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Unser Kunde hat das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).

12.3 Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.

12.4 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

13. **Salvatorische Klausel**

13.1 Sollten einzelne Teile dieser EKBs unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

13.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine **Ersatzregelung** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

14. **Allgemeines**

14.1 Es gilt österreichisches Recht.

14.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

14.3 Erfüllungsort ist, mangels anderer Regelungen, Sitz der Nordfels GmbH.

14.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Landesgericht Linz.

14.5 **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere **relevante Informationen** hat der Hersteller/Händler/Lieferant umgehend schriftlich bekannt zu geben.